

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Schüler und Schülerinnen, differenziert nach der Klassenstufe, derzeit eine der Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg besuchen und wie hoch jeweils der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Gymnasialempfehlung an den Gemeinschaftsschulen ist;
2. welches die Voraussetzungen für den Übergang in eine Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule sind;
3. wie viele Schülerinnen und Schüler an den Gemeinschaftsschulen die Voraussetzungen für einen Übergang an eine Gemeinschaftsschul-Oberstufe zum Schuljahr 2018/2019 voraussichtlich erfüllen und mit welcher Übergangsquote in einen Bildungsgang zum Erwerb des Abiturs sie auf dieser Grundlage und aufgrund der Interessenlage der Schülerinnen und Schüler rechnet;
4. welches die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen sind;
5. wie viele Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage dieser Voraussetzungen in der Lage sein werden, zum Schuljahr 2018/2019 eine Oberstufe einzurichten und auf welche Berechnungsgrundlage sie sich bei dieser Prognose stützt;
6. welche Berechnungen der Prognose des grün-schwarzen Koalitionsvertrags zugrunde lagen, wonach die Koalitionspartner davon ausgehen, „dass bis zum Ende der Legislaturperiode an nicht mehr als zehn Standorten Schülerinnen und Schüler an den Oberstufen der Gemeinschaftsschulen unterrichtet werden“ (Koalitionsvertrag, Seite 28);

7. wie die im Koalitionsvertrag erwähnte Gruppe der „zugangsberechtigten Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen“ definiert wird, die bei der Berechnung der Mindestschülerzahl 60 berücksichtigt werden soll;
  8. welche Vorkehrungen die grün-schwarze Landesregierung trifft, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits vor Beginn der Oberstufe auf das landesweite Abitur, beispielsweise auf das Erfordernis zweier Fremdsprachen, vorzubereiten;
  9. warum sie nicht die Beruflichen Gymnasien als regulären Anschluss an den Gemeinschaftsschulabschluss vorsieht beziehungsweise welchen Mehrwert sie sich von der Einrichtung von Gemeinschaftsschul-Oberstufen verspricht;
  10. mit welchen Kosten sie pro Schüler, anfallend beim Land und bei den Schulträgern, für die Einrichtung der Gemeinschaftsschul-Oberstufen kalkuliert;
- II. auf die Einrichtung der Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen zu verzichten und stattdessen dafür zu sorgen, dass für jeden Bewerber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Platz an den Beruflichen Gymnasien möglichst in der gewünschten Fachrichtung zur Verfügung steht.

07.03.2017

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern  
und Fraktion

#### Begründung

Der grün-schwarze Koalitionsvertrag sieht vor, dass einer Gemeinschaftsschule, welche die gesetzlich vorgeschriebene Mindestschülerzahl von 60 erreicht, die Einrichtung einer Oberstufe ermöglicht wird. Auch wenn die Koalitionspartner davon ausgehen, dass „bis zum Ende dieser Legislaturperiode an nicht mehr als zehn Standorten Schülerinnen und Schüler an den Oberstufen der Gemeinschaftsschule unterrichtet werden“, sollen bei der Berechnung der Mindestschülerzahl „auch die zugangsberechtigten Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen berücksichtigt“ werden (Koalitionsvertrag, Seite 28). Wie viele und welche Anträge auf Einrichtung von Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen ab dem Schuljahr 2018/2019 genehmigt werden, hängt deshalb maßgeblich von den Kriterien ab, welche die Landesregierung ihrer Genehmigungspraxis zugrunde legt. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion kritisiert die Einrichtung von Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen als unnötige und kostspielige Konkurrenz zu den Beruflichen Gymnasien. Mit beachtlichem Erfolg führen diese seit Jahren Schülerinnen und Schüler mit Mittlerer Reife zum Abitur. Sie hätten deshalb aus Sicht der Antragsteller nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung verdient. Die FDP/DVP-Landtagsfraktion hat bereits im Rahmen eines Vorstoßes für einen stabilen Schulfrieden im Jahr 2014 vorgeschlagen, auf die Einrichtung von Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen zu verzichten und stattdessen sicherzustellen, dass jedem Bewerber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Platz an den Beruflichen Gymnasien zur Verfügung steht – wenn möglich, in der gewünschten Fachrichtung. Dieser Vorschlag soll mit dem vorliegenden Antrag in den Landtag eingebracht werden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. März 2017 Nr. 23-6411.8/479/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. wie viele Schüler und Schülerinnen, differenziert nach der Klassenstufe, derzeit eine der Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg besuchen und wie hoch jeweils der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Gymnasialempfehlung an den Gemeinschaftsschulen ist;*

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Sekundarstufe I der öffentlichen und privaten Gemeinschaftsschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2016/2017 nach Klassenstufen und Kreisen ist in *Anlage 1* dargestellt.

*Anlage 2* zeigt die Übergänge aus Klassenstufe 4 von öffentlichen und privaten Grundschulen in Baden-Württemberg auf Gemeinschaftsschulen (Klassenstufe 5) zum Schuljahr 2016/2017. Landesweit sind 12.230 Schülerinnen und Schüler von der Klassenstufe 4 einer Grundschule in Baden-Württemberg auf eine öffentliche oder private Gemeinschaftsschule (Klassenstufe 5) übergegangen. Davon hatten 1.030 bzw. 8,4 Prozent eine Grundschulempfehlung, die auch das Gymnasium umfasst.

*2. welches die Voraussetzungen für den Übergang in eine Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule sind;*

Die Regelungen für den Wechsel von der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule sind in § 11 der Verordnung des Kultusministeriums über die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule formuliert:

„In die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule kann aufgenommen werden, wer

1. an der Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf dem Niveau E in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt wurde oder
2. die Realschulabschlussprüfung erfolgreich an der Gemeinschaftsschule abgelegt und in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note gut und im dritten dieser Fächer mindestens die Note befriedigend sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens einen Durchschnitt von 3,0 erreicht hat.“

Für den Wechsel aus anderen Schularten in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die entsprechenden Anforderungen der multilateralen Versetzungsordnung.

*3. wie viele Schülerinnen und Schüler an den Gemeinschaftsschulen die Voraussetzungen für einen Übergang an eine Gemeinschaftsschul-Oberstufe zum Schuljahr 2018/2019 voraussichtlich erfüllen und mit welcher Übergangsquote in einen Bildungsgang zum Erwerb des Abiturs sie auf dieser Grundlage und aufgrund der Interessenlage der Schülerinnen und Schüler rechnet;*

Eine Prognose darüber, welche Schülerzahl für die Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 erwartet werden kann, wird für Gemeinschaftsschulen zu dem Zeitpunkt erstellt, wenn vom Schulträger der entsprechenden Gemeinschaftsschule ein Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe gestellt wurde. Dies ist nun möglich, sofern die Schule in Klassenstufe 9 aufgewachsen ist. Eine Prognose bezüglich der Interessenslage der Schü-

lerinnen und Schüler kann nicht erstellt werden, da Interessen- und Motivationslagen vom Kultusministerium nicht erhoben werden. Zudem ist die Entscheidung über die Schullaufbahn einer Schülerin/eines Schülers von vielen Faktoren abhängig, u. a. auch von den schulischen und betrieblichen Anschlussmöglichkeiten im regionalen Umfeld.

*4. welches die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen sind;*

Der Beschluss eines Schulträgers nach § 30 SchG über die Einrichtung einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule (§ 8 a SchG) bedarf der Zustimmung der Schulverwaltung. Notwendige Voraussetzung für die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe ist insbesondere, dass die Prognose eine Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern für die Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 langfristig erwarten lässt (§ 30 b Abs. 1 Ziffer 3 SchG). Dies erfolgt auf der Grundlage der Prognosekriterien des Kultusministeriums für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule für jeden Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Situation. Die Prognosekriterien sind auf der Homepage des Kultusministeriums veröffentlicht und zwar unter: [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de), unter der Rubrik Schule/ Gemeinschaftsschule/Antragstellung/Prognosekriterien für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe. Notwendig ist auch die Durchführung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a bis § 30 e SchG.

*5. wie viele Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage dieser Voraussetzungen in der Lage sein werden, zum Schuljahr 2018/2019 eine Oberstufe einzurichten und auf welche Berechnungsgrundlage sie sich bei dieser Prognose stützt;*

Das Initiativ- und Gestaltungsrecht für die örtliche Schulorganisation und einer Antragstellung auf Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule liegt beim Schulträger, der im Antrag die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen darzustellen hat. Auf dieser Grundlage erfolgt die Prüfung durch die Schulverwaltung in jedem Einzelfall. Es ist nicht absehbar, wie viele Anträge gestellt und ob diese die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllen werden.

*6. welche Berechnungen der Prognose des grün-schwarzen Koalitionsvertrags zugrunde lagen, wonach die Koalitionspartner davon ausgehen, „dass bis zum Ende der Legislaturperiode an nicht mehr als zehn Standorten Schülerinnen und Schüler an den Oberstufen der Gemeinschaftsschulen unterrichtet werden“ (Koalitionsvertrag, Seite 28);*

Die Formulierung im Koalitionsvertrag beruht nicht auf bereits abschließend belastbaren Berechnungen, sondern auf Annahmen, die sich aus der Schülerzahl an bereits eingerichteten Gemeinschaftsschulen sowie in der entsprechenden Raumschaft ergaben. Diese mussten mit den gesetzlichen Vorgaben für die Einrichtung gymnasialer Oberstufen an Gemeinschaftsschulen ins Verhältnis gesetzt werden, ohne dass im Ergebnis hinreichend konkrete Parameter vorlagen. Vor diesem Hintergrund wurden aus Planungsgründen unverbindliche Annahmen im Zuge der Koalitionsverhandlungen mit der Höchstzahl von „nicht mehr als zehn Standorten“ verbunden.

*7. wie die im Koalitionsvertrag erwähnte Gruppe der „zugangsberechtigten Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen“ definiert wird, die bei der Berechnung der Mindestschülerzahl 60 berücksichtigt werden soll;*

Zugangsberechtigt für eine genehmigte gymnasiale Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule sind alle Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule, die die Voraussetzungen, wie in Ziffer 2 dargestellt, erfüllen.

Bei der Prognose werden Schülerinnen und Schüler von umliegenden Gemeinschaftsschulen berücksichtigt, die überwiegend auf M- oder E-Niveau ihre Leistungen erbracht haben. Die Bandbreiten der für die Prognose anzunehmenden Übergangszahlen sind in den unter Ziffer 4 erwähnten Prognosekriterien für die

umliegenden Gemeinschaftsschulen gesondert ausgewiesen. Die Erfassung des überwiegenden Lernniveaus erfolgt auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte in Klassenstufe 9 in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, Wahlpflichtfach und Profulfach. Des Weiteren werden Schülerinnen und Schüler der Realschulen der Klassenstufe 9 bzw., nach dem Aufwuchs des neuen Realschulkonzepts, Schülerinnen und Schüler, die dort auf M-Niveau lernen, einbezogen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 an der Werkrealschule und an allgemein bildenden Gymnasien nur in Einzelfällen an eine gymnasiale Oberstufe einer Gemeinschaftsschule wechseln.

*8. welche Vorkehrungen die grün-schwarze Landesregierung trifft, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits vor Beginn der Oberstufe auf das landesweite Abitur, beispielsweise auf das Erfordernis zweier Fremdsprachen, vorzubereiten;*

Maßgeblich für den Unterricht an den Gemeinschaftsschulen und damit auch für die Vorbereitung auf die unterschiedlichen an der Gemeinschaftsschule angebotenen Abschlüsse sind die Bildungsstandards, die in den Bildungsplänen für die betreffende Niveaustufe ausgewiesen sind. Zum Schuljahr 2016/2017 wurde der gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I in den Klassenstufen 5 und 6 eingeführt, der sowohl für die Gemeinschaftsschule als auch für die Werkreal-/Hauptschule, die Realschule sowie für die Schulen besonderer Art gilt. Die Standards der erweiterten Niveaustufe sind mit dem Bildungsplan für das Gymnasium abgestimmt. Im kommenden Schuljahr werden auch die 7. Klassen nach dem gemeinsamen Bildungsplan für die Sekundarstufe I unterrichtet, in den darauffolgenden Schuljahren kommt jeweils eine weitere Klassenstufe hinzu. Die übrigen Klassen werden sukzessive auslaufend nach dem für die jeweilige Klassenstufe gültigen Bildungsplan 2004 der Realschule unter Einbeziehung der Standards des Gymnasiums und der Hauptschule unterrichtet. Grundlage für den Bildungsplan der Oberstufe an Gemeinschaftsschulen ist der Bildungsplan des Gymnasiums. Dabei entsprechen die Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschule den Klassen 10 bis 12 des allgemein bildenden Gymnasiums. Für die Klasse 11 der Gemeinschaftsschule sind die Kompetenzen und Inhalte der Bildungsstandards der Klassen 9/10 des Bildungsplans des Gymnasiums maßgebend. In den Bildungsstandards der Klassen 9/10 des allgemein bildenden Gymnasiums sind jene Kompetenzen und Inhalte durch Unterstreichungen beziehungsweise Sternchen kenntlich gemacht, die über den Mittleren Schulabschluss hinausgehen. Diese besonders kenntlich gemachten Kompetenzen und Inhalte werden in der Gemeinschaftsschule in Klasse 11 unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Fremdsprache lernen möchten, haben an der Gemeinschaftsschule die Möglichkeit, in Klasse 6 Französisch als Wahlpflichtfach zu wählen. Französisch wird an der Gemeinschaftsschule mit 18 Stunden von Klasse 6 bis 10, also der gleichen Stundenzahl wie am allgemein bildenden Gymnasium, unterrichtet. In Klasse 11 besteht an den Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, wie an den vier allgemein bildenden Aufbaugymnasien und den beruflichen Gymnasien für Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache mitbringen, die Möglichkeit, eine zweite Fremdsprache neu zu beginnen. Diese spät beginnende Fremdsprache muss dann in den Klassenstufen 11 bis 13 durchgängig belegt werden.

*9. warum sie nicht die Beruflichen Gymnasien als regulären Anschluss an den Gemeinschaftsschulabschluss vorsieht beziehungsweise welchen Mehrwert sie sich von der Einrichtung von Gemeinschaftsschul-Oberstufen verspricht;*

An großen Standorten soll den Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsschule ein durchgängiger Weg ohne Schulwechsel zur allgemeinen Hochschulreife ermöglicht werden. Dieses Angebot versteht sich als Ergänzung der bereits bestehenden Möglichkeiten, im allgemein bildenden und beruflichen Schulwesen die allgemeine Hochschulreife zu erwerben. Angesichts der Voraussetzung für die Einrichtung einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule, dass für die Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 langfristig 60 Schülerinnen und Schüler prognostiziert werden können (§ 30 b Abs. 1 Satz 3 SchG), werden vermutlich nur wenige Gemeinschaftsschulen eine eigene gymnasiale

Oberstufe einrichten können. Für Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen ohne eigene Oberstufe ist – bei Vorliegen der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen – der Wechsel an eine benachbarte Gemeinschaftsschule, an ein allgemein bildendes oder ein Berufliches Gymnasium möglich. Um einen gelingenden Anschluss sowie eine Bildungsbiographie ohne Brüche zu erreichen, sind Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen und allgemein bildenden Gymnasien oder Beruflichen Gymnasien seitens des Kultusministeriums sehr erwünscht. Um Schulen aufzuzeigen, wie Kooperationen eingeleitet und ausgestaltet werden können und welche rechtlichen Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind, hat das Kultusministerium im Juni 2016 eine Handreichung mit dem Titel „Über die Gemeinschaftsschule zum Abitur“ veröffentlicht. (Diese Handreichung ist auf der Homepage des Kultusministeriums abrufbar: [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de), unter Schule/ Gemeinschaftsschule/Kooperationen.)

*10. mit welchen Kosten sie pro Schüler, anfallend beim Land und bei den Schulträgern, für die Einrichtung der Gemeinschaftsschul-Oberstufen kalkuliert;*

Die Ausgaben der kommunalen Schulträger für sächliche Aufwendungen des laufenden Schulbetriebs auch der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule werden entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik gebucht und fließen über die Haushaltsabschlüsse ein. Eine gesonderte Erfassung der gymnasialen Oberstufe erfolgt nicht. Die Zuweisung der Lehrkräfte erfolgt entsprechend der Regelungen des Organisationserlasses.

*II. auf die Einrichtung der Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen zu verzichten und stattdessen dafür zu sorgen, dass für jeden Bewerber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Platz an den Beruflichen Gymnasien möglichst in der gewünschten Fachrichtung zur Verfügung steht.*

Sofern die schulgesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und auf dieser Grundlage eine Beantragung erfolgt, ist die Einrichtung einer Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule zu genehmigen.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

Anlage 1

**Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der öffentlichen und privaten Gemeinschaftsschulen  
im Schuljahr 2016/2017 in Baden-Württemberg nach Kreisen  
– vorläufige Ergebnisse –**

Region	Schülerinnen und Schüler insgesamt	davon in Klassenstufe:					
		5	6	7	8	9	10
Anzahl							
Stuttgart (SKR)	1.209	439	452	269	49	–	–
Böblingen (LKR)	2.118	544	606	556	312	100	–
Esslingen (LKR)	1.777	726	570	309	172	–	–
Göppingen (LKR)	1.755	450	441	471	275	118	–
Ludwigsburg (LKR)	2.953	739	1039	777	398	–	–
Rems-Murr-Kreis (LKR)	2.834	817	949	767	232	69	–
Heilbronn (SKR)	364	103	65	93	54	49	–
Heilbronn (LKR)	2.769	659	769	674	624	43	–
Hohenlohekreis (LKR)	902	228	257	195	119	103	–
Schwäbisch Hall (LKR)	1.084	346	390	292	56	–	–
Main-Tauber-Kreis (LKR)	998	256	243	245	146	108	–
Heidenheim (LKR)	714	174	192	183	125	40	–
Ostalbkreis (LKR)	1.902	498	511	360	370	163	–
Baden-Baden (SKR)	–	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe (SKR)	911	245	249	181	161	75	–
Karlsruhe (LKR)	2.633	716	799	732	300	86	–
Rastatt (LKR)	687	315	247	125	–	–	–
Heidelberg (SKR)	379	82	88	104	105	–	–
Mannheim (SKR)	357	140	73	73	71	–	–
Neckar-Odenwald-Kreis (LKR)	609	181	181	140	107	–	–
Rhein-Neckar-Kreis (LKR)	1.666	610	639	302	48	67	–
Pforzheim (SKR)	86	86	–	–	–	–	–
Calw (LKR)	504	123	120	144	68	49	–
Enzkreis (LKR)	462	167	147	148	–	–	–
Freudenstadt (LKR)	512	116	136	175	85	–	–
Freiburg im Breisgau (SKR)	404	112	125	82	85	–	–
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	766	319	285	162	–	–	–
Emmendingen (LKR)	215	65	69	81	–	–	–
Ortenaukreis (LKR)	1.151	498	374	163	58	58	–
Rottweil (LKR)	491	142	204	145	–	–	–
Schwarzwald-Baar-Kreis (LKR)	1.312	299	292	298	291	132	–
Tuttlingen (LKR)	667	156	175	201	135	–	–
Konstanz (LKR)	1.933	496	514	374	346	203	–
Lörrach (LKR)	1.495	415	372	319	264	125	–
Waldshut (LKR)	1.220	297	325	340	187	71	–
Reutlingen (LKR)	1.470	581	303	305	187	94	–
Tübingen (LKR)	2.403	618	606	518	414	247	–
Zollernalbkreis (LKR)	605	126	139	183	157	–	–
Ulm (SKR)	765	167	183	226	189	–	–
Alb-Donau-Kreis (LKR)	1.244	417	393	275	159	–	–
Biberach (LKR)	1.579	386	418	313	369	93	–
Bodenseekreis (LKR)	1.167	349	379	337	64	38	–
Ravensburg (LKR)	1.850	374	474	415	405	182	–
Sigmaringen (LKR)	470	128	90	106	94	52	–
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>51.392</b>	<b>14.705</b>	<b>14.883</b>	<b>12.158</b>	<b>7.281</b>	<b>2.365</b>	–

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2017

Anlage 2

**Übergänge aus Klassenstufe 4 von Grundschulen auf Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I nach Grundschulempfehlung zum Schuljahr 2016/2017 in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg**

Region	Übergänge auf Gemeinschaftsschulen Sekundarstufe I insgesamt	davon mit Grundschulempfehlung für Gymnasium	
		Anzahl	%
Stuttgart (SKR)	330	15	4,5
Böblingen (LKR)	446	27	6,1
Esslingen (LKR)	670	58	8,7
Göppingen (LKR)	352	30	8,5
Ludwigsburg (LKR)	630	48	7,6
Rems-Murr-Kreis (LKR)	666	37	5,6
Heilbronn (SKR)	80	.	.
Heilbronn (LKR)	599	69	11,5
Hohenlohekreis (LKR)	200	37	18,5
Schwäbisch Hall (LKR)	309	19	6,1
Main-Tauber-Kreis (LKR)	150	21	14,0
Heidenheim (LKR)	120	2	1,7
Ostalbkreis (LKR)	421	22	5,2
Baden-Baden (SKR)	6	.	.
Karlsruhe (SKR)	209	22	10,5
Karlsruhe (LKR)	539	30	5,6
Rastatt (LKR)	245	14	5,7
Heidelberg (SKR)	51	.	.
Mannheim (SKR)	118	.	.
Neckar-Odenwald-Kreis (LKR)	146	9	6,2
Rhein-Neckar-Kreis (LKR)	587	72	12,3
Pforzheim (SKR)	89	.	.
Calw (LKR)	126	12	9,5
Enzkreis (LKR)	165	14	8,5
Freudenstadt (LKR)	89	9	10,1
Freiburg im Breisgau (SKR)	94	21	22,3
Breisgau-Hochschwarzwald (LKR)	237	18	7,6
Emmendingen (LKR)	92	.	.
Ortenaukreis (LKR)	418	22	5,3
Rottweil (LKR)	137	16	11,7
Schwarzwald-Baar-Kreis (LKR)	246	23	9,3
Tuttlingen (LKR)	133	5	3,8
Konstanz (LKR)	437	61	14,0
Lörrach (LKR)	304	17	5,6
Waldshut (LKR)	268	16	6,0
Reutlingen (LKR)	513	55	10,7
Tübingen (LKR)	484	68	14,0
Zollernalbkreis (LKR)	113	16	14,2
Ulm (SKR)	112	3	2,7
Alb-Donau-Kreis (LKR)	319	9	2,8
Biberach (LKR)	278	13	4,7
Bodenseekreis (LKR)	263	20	7,6
Ravensburg (LKR)	285	22	7,7
Sigmaringen (LKR)	154	19	12,3
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>12.230</b>	<b>1.030</b>	<b>8,4</b>

Hinweis:

In Kreisen mit weniger als 3 Gemeinschaftsschulen wurden die Angaben zur Grundschulempfehlung gepunktet (Geheimhaltung).

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2017